

RS Vwgh 1999/2/17 97/12/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1999

Index

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §25 Abs4;

Rechtssatz

Das PVG schreibt dem Zentralausschuss bei der Beschlussfassung gem§ 25 Abs 4 PVG kein Vorgehen nach dem Verhältniswahlprinzip vor; dies ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten (Hinweis VfSlg 14360/1995 und 14392/1995). Die statt dessen geltenden Maßstäbe, insbesondere § 2 Abs 2 PVG, lassen daher auch Entscheidungen des Zentralausschusses zu, die von der rein numerischen Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht unerheblich abweichen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist aber rechtlich nicht völlig unerheblich, wie sich aus der grundsätzlichen Anerkennung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Minderheitenfraktionenschutzes im PVG und aus dem Erfordernis, auch im Wege der Verteilung der Dienstfreistellungen einen demokratischen Konkurrenzkampf der Wählergruppen zu ermöglichen, ergibt. Wenn schon nicht primär, so kommt diesem Gesichtspunkt doch jedenfalls dann entscheidende Bedeutung zu, wenn - gemessen an § 2 Abs 2 PVG - bei annähernd gleicher sachlicher Berechtigung die Dienstfreistellung von mehreren Personalvertretern verschiedener Wählergruppen in Betracht kommt, dies aber wegen des zur Verfügung stehenden Kontingentes an Dienstfreistellungen nicht vollständig umgesetzt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120273.X07

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at